

Amtssachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz  
Bezirkshauptmannschaft Perg  
4320 Perg • Dirnbergerstraße 11

Geschäftszeichen:  
BHPEN-2019-330712/4-MJ

Bezirkshauptmannschaft Perg  
Abteilung II / Aufgabengruppe Naturschutz  
im Hause

Bearbeiter/in: Mag. Johannes Moser  
Tel: (+43 7262)551- 67321  
Fax: (+43 7262) 551-267 399  
E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at

[www.bh-perg.gv.at](http://www.bh-perg.gv.at)

Perg, 11.09.2019

**MDB Machland-Damm Betriebs GmbH**  
**4320 Perg, Naarner Straße 94;**  
**Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung**  
**zum Fangen und Töten von Bibern in der KG und**  
**Marktgemeinde Baumgartenberg;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen, sowie der Durchführung mehrerer Besprechungen und Besprechungen, zuletzt am 29.8.2019 wird nachstehender

### **Befund samt Gutachten**

erstellt:

Die Machlanddamm Betriebsgesellschaft, Perg beantragt die Entnahme von (bis zu) 10 Bibern im Bereich des Polders Mettensdorf (Gemeinde Baumgartenberg) entlang des dort verlaufenden Mettensdorfer Mühlbaches. Dem Antrag vom 27.6.2019 folgten nach entsprechender Aufforderung der Behörde vom 9.7.2019 Ergänzungsunterlagen mit Schreiben vom 29.7.2019.

Im Wesentlichen ist vorgesehen entlang eines ca. 670 m langen Abschnittes des Mettensdorfer Mühlbaches, wo dieser entlang der nordöstlichen Dammflanke des Polders Mettendorf verläuft in Summe bis zu 10 Biber mittels dreier Lebendfallen zu fangen und durch den in Mettensdorf wohnhaften Jäger (Jagdschutzorgan) Ernst Froschauer (Mettensdorf 13) töten zu lassen.

Die Fallen sollen innerhalb des Projektbereiches an sogenannten Biberrutschen (Zu- und Abgänge zum/vom Wasser) platziert werden, da erfahrungsgemäß so ein relativ effektiver Zugriff auf die Tiere zu erwarten ist.

Als Begründung für den Entnahmeantrag werden nicht kalkulierbare Schäden am Damm des Polders angeführt, bzw. dass solche Schäden nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Konkrete Schadstellen werden nicht genannt oder beschrieben!

Im Zuge der Begehung des gesamten „Projektsbereiches“ am 29.8.2019 konnten zumindest 2 Biberdämme im Mettensdorfer Mühlbach festgestellt werden, die zu einem teilweise deutlich erhöhten Wasserstand im fraglichen Gewässerabschnitt sorgten. Soweit erkennbar ist dadurch der gesamte Gewässerabschnitt für den Biber schwimmend zu erreichen. Aktuelle Fraßspuren an Gehölzen fanden sich nur an wenigen Punkten ebenso wie Biberrutschen (ca. 5 Stk. rechtsufrig, momentan wenig frequentiert), was angesichts des aktuell sehr guten Nahrungsangebotes im Umland wenig verwunderlich ist. Die Anwesenheit des Bibers im fraglichen Bereich ist allerdings sicher und bereits über mehrere Jahre immer wieder dokumentiert und dem Unterfertigten bekannt!

Laut den zwischen 2015 und 2019 gesammelten Daten zur Verbreitung von Bibern im Machland handelt es sich beim ggs. Abschnitt des Mettensdorfer Mühlbaches um den Teil eines seit Jahren aktiven Biberreviers weswegen mit der dauerhaften Anwesenheit von zumindest 4-6 Tieren zu rechnen ist. In der Kartierung 2018 wurden im fraglichen Bereich 2 vom Biber in das Gewässerufer gegrabene Röhren aufgenommen, im Jahre 2019 keine. Der bei der Kartierung 2016 beschriebene Biberbau wurde 2018 und 2019 nicht vorgefunden! Aktuell dürfte es sich beim „Projektsbereich“ daher nicht um ein Revierzentrum, sondern um einen Randbereich handeln.

Die im „Projektsgebiet“ immer wieder vom Biber errichteten Dämme im Mettensdorfer Mühlbach wurden in der Vergangenheit wiederholt nach Rücksprache mit der Naturschutzbehörde entfernt oder abgesenkt um eine Gefährdung des nahen Dammes durch Einstau möglichst gering zu halten, bzw. etwaige Röhren im Bachufer erkennen zu können. Ein Uferanbruch im unmittelbaren Nahbereich des Hochwasserschutzdammes der ev. in Zusammenhang mit Biberaktivitäten stand wurde kürzlich saniert.

Aus der Sicht des Unterfertigten ist das Gefährdungspotential durch Grabeaktivitäten für den nahen Hochwasserschutzdamm jedoch nicht im gesamten Abschnitt des Mettensdorfer Mühlbaches gleich hoch. Im südlichen Abschnitt (ca. 170 lfm) beträgt der Abstand selbst des aufgestauten Baches zum dammbegleitenden Weg ca. 10 Meter! Nördlich des Pumpwerkes verläuft der Bach mit 5 und weniger Metern Abstand zu diesem Weg, teilweise unmittelbar an dessen Böschungsfuß. Das bedeutet, dass der Biber entlang einer Uferlänge von zumindest 500 lfm den Dammkörper grundsätzlich jedenfalls grabend erreichen kann. Es ist dokumentiert, dass Biber mehr als 20 m lange Gänge von Gewässeruferrändern aus graben, vor allem dann, wenn sich dadurch attraktive Nahrungsquellen wie z.B. Maisäcker, Rübenfelder udgl. erschließen lassen! Ob solche Grabungen auch dann gemacht werden, wenn es keine Sichtbeziehung vom Gewässer zum Nahrungsangebot (= Ackerfrüchte) gibt (der Damm lässt diese nicht zu) ist nicht bekannt, bzw. bisher nicht dokumentiert.

Es ist jedoch festzuhalten, dass in einem vergleichbaren Fall in Naarn i.M. im Jahre 2014 der Dammkörper vom ca. 5-7m weit entfernten Flussufer aus grabend erreicht wurde.

Eine Beschädigung des Hochwasserschutzdammes in Mettensdorf durch die Grabeaktivitäten der anwesenden Biber ist demnach nicht auszuschließen!

Die aktuelle Population des Bibers im Machland wird mit 38 Revieren (= +/- 38 Sippen) also ca. 150 bis 200 Tiere angegeben, wobei die Revierverteilung auf eine weitgehend vollflächige Besiedelung aller verfügbaren Biberlebensräume schließen lässt.

Die einmalige Entnahme einer Sippe, kann daher keine dauerhafte „Entspannung“ der Lage bringen, da jedenfalls von einer raschen Wiederbesiedelung des frei werdenden Reviers auszugehen ist! Je nach Jahreszeit ist von einer Wiederbesiedelung innerhalb von wenigen Wochen bis einigen Monaten auszugehen.

Andererseits ist durch die beantragte Entnahme von einmalig bis zu 10 Tieren auch von keiner maßgeblichen Beeinträchtigung der Biberpopulation im Machland auszugehen! Eine maßgeblich negative Auswirkung auf den regionalen Bestand ist nicht zu erwarten.

Dies gilt allerdings nur für den Fall, dass es nicht zu einer beliebigen Wiederholung der Entnahmen kommt, was laut Antragstellerin aber durch die geplante Realisierung von technischen Schutzmaßnahmen offenbar auch zukünftig nicht zu vorgesehen ist.

Zusammenfassend wird daher nachstehendes festgehalten:

Die beantragte einmalige Entnahme von bis zu 10 Bibern in einem ca. 500lfm langen Abschnitt des Mettensdorfer Mühlbaches würde an der aktuellen als zufriedenstellend zu bezeichnenden Populationsstärke des Bibers im Machland nichts Wesentliches ändern.

Der Besiedelungsdruck aus den umgebenden Biberrevieren wurde auch zu einer raschen Wiederbesiedelung des betreffenden dann freien Reviers führen, was aber eben auch keine längerfristige Beendigung der Grabaktivitäten im Nahbereich des Dammes bedeuten würde!

Sollte die Behörde angesichts der oben beschriebenen Faktenlage die beantragte Entnahme bewilligen so werden nachfolgende Auflagen als notwendig erachtet:

1. Die Biber sind mittels der von der Naturschutzabteilung beim Amt der Oö. Landesregierung bereitgestellten Lebendfallen zu fangen und danach so rasch wie möglich (innerhalb einer Stunde) schmerzfrei mittels Kopf- oder Genickschuss zu töten. Sollte dies nicht innerhalb einer Stunde nach dem bekannt gewordenen Fang eines Tieres möglich sein, ist dieses wieder frei zu lassen.
2. Der Aufstellungsbereich der Biberfallen hat sich auf den nördlichen ca. 500lfm langen Abschnitt des Mettensdorfer Mühlbaches im Bereich Mettensdorf zu beschränken (Rohrdurchführung unter der Dammstraße bis ca. 30 m bachabwärts des nördlichen Pumpwerkes).
3. Die 24 h fängisch gestellten Fallen sind zumindest dreimal täglich und zwar kurz nach der Morgendämmerung, um die Mittagszeit und in der Abenddämmerung zu kontrollieren. Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

4. Jede Biberentnahme ist zu dokumentieren (Zeitpunkt, Angabe zu Alter (juvenil, subadult, adult), Foto). Die getöteten Tiere sind der Tierkörperverwertung zuzuführen, es sei denn es ergibt sich ein wissenschaftliches Interesse an einer anderweitigen „Verwertung“ (z.B. Museumsbeleg), welcher von der Behörde gesondert bekannt gegeben würde.
5. Sämtliche außer dem Biber gefangenen Tiere sind nach einer Fotodokumentation sofort wieder in die Freiheit zu entlassen.
6. Vor Aufstellung der Fallen sind der Behörde die mit dem Aufstellen und der Kontrolle der Fallen sowie dem Töten und Entsorgen der Tiere befassten Personen zu nennen.
7. Die Entnahme ist bis 31.1.2020 befristet.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Johannes Moser